

Az.: 1 A 320/17
1 K 1142/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

prozessbevollmächtigt:

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:

GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Kiessandtagebau
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 2018

am 17. August 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. März 2017 - 1 K 1142/16 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte oder die Beigeladene als Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin, eine im Landkreis Leipzig gelegene Stadt mit etwa 9.000 Einwohnern in mehreren Ortsteilen (Gesamtfläche 4.621 ha), wendet sich gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans (§ 52 BBergG) für den Kiessandtagebau der Beigeladenen durch den Bescheid des Sächsischen Oberbergamts (nachfolgend: Oberbergamt) vom 18. Dezember 2014 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 30. Juni 2015.
- 2 Ein Teil der vom Hauptbetriebsplan zur übertägigen Gewinnung und Aufbereitung von Kiessand im Trockenschnitt freigegebenen, landwirtschaftlich genutzten

Außenbereichsflächen der Gemarkung steht im Eigentum der Klägerin (ca. 4,3 ha). Nach deren Flächennutzungsplan ist der vom Umgriff des Hauptbetriebsplans umfasste Teil des Gemeindegebiets (etwa 20 ha) Teil einer Fläche für die Landwirtschaft. Im Regionalplan Westsachsen 2008 (SächsABl. S. A 231) ist der Tagebau als Vorranggebiet für den Abbau von Kiessand mit einer Fläche von über 50 ha ausgewiesen (Ifd. Nr. 22 der „Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden“ im Anhang 2 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe“ zu Plankapitel 7 und Karte 14 „Raumnutzung“). Der Ortsteil liegt etwa vier km westlich des Stadtzentrums der Klägerin.

- 3 Mit Bescheid vom 19. Juli 1991 erteilte das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit der GmbH & Co. KG die Bewilligung (§ 8 BBergG) zur Gewinnung des nach dem übergeleiteten Bergrecht der DDR bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ innerhalb des Bewilligungsfelds mit einer Gesamtfläche von rund 128,7 ha.
- 4 Mit Planfeststellungsbeschluss vom 7. Mai 2004 ließ das Oberbergamt auf Antrag der GmbH & Co. KG nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) den obligatorischen Rahmenbetriebsplan (§ 52a Abs. 2 BBergG) für „die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden mit Abbau im Trockenschnitt“ sowie u. a. die Wiedernutzbarmachung der (vom Vorhaben) in Anspruch genommenen Flächen“ zu (Entscheidungssatz Nr. 1.1). Diese Flächen sind Teil der Gemarkung der Klägerin, der Gemarkung der Gemeinde (ebenfalls Landkreis Leipzig) sowie der Gemarkung der kreisfreien Stadt Leipzig. Gemäß Entscheidungssatz Nr. 1.2 umfasst der Planfeststellungsbeschluss u. a. eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme, die Benutzung sowie die Einleitung von Wasser, eine Baugenehmigung für näher bezeichnete bauliche Anlagen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kegelbrechers in einer stationären Aufbereitungsanlage sowie eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für den Anschluss des Tagebaus an das öffentliche Straßennetz. Nach der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.9 ist der „Entzug an landwirtschaftlichen Flächen ... den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben 12 Monate vor Flächenentzug mitzuteilen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. (Es) ... ist darauf zu achten,

dass möglichst keine Rest- und Splitterflächen entstehen. Die Zuwegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu gewährleisten. Vor der Unterbrechung oder Beseitigung von Wegen oder Zufahrten ist eine Ersatzzuwegung mit den Betroffenen festzulegen.“ Zur Durchführung der Gewinnungsarbeiten wurde u. a. die Durchführung einer fortlaufenden hydrogeologischen Überwachung angeordnet (Nebenbestimmung Nr. 2.2.5.1).

- 5 Mit Entscheidungssatz Nr. 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses wurden „Einwendungen von Betroffenen sowie Bedenken, die Behörden und andere Beteiligte geäußert haben, soweit ihnen nicht entsprochen ... wurden, zurückgewiesen.“ Die im Planfeststellungsverfahren beteiligte Klägerin hatte sich unter dem 13. Februar 1997 geäußert und u. a. ausgeführt, dass die Landwirtschaft einen unverzichtbaren Erwerbszweig für die Gemeinde bilde, dass ein weiterer Tagebau zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie zu erhöhten Immissionen führen und den Erwerbsanbau von hochwertigem Gemüse durch Staubbelastungen gefährdet würde; die wenigen noch vorhandenen Landschaftsstrukturen würden zerstört. Der Kiesabbau stehe auch einer Revitalisierung der durch den Braunkohletagebau stark zerstörten Region im Südraum von Leipzig entgegen. Eine Klage gegen den planfestgestellten Rahmenbetriebsplan erhob die Klägerin nicht.
- 6 Am 16. Juni 2004 erhob die AG - Automobillogistik - (nachfolgend ... AG) vor dem Verwaltungsgericht Leipzig (Nachbar-)Klage gegen den Rahmenbetriebsplan. Im Hinblick auf außergerichtliche Vergleichsverhandlungen ordnete das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 13. Dezember 2007 - 5 K 906/04 - das Ruhen des Verfahrens an. Im Ergebnis eines außergerichtlichen Vergleichs zwischen der ... AG, dem Beklagten und der GmbH & Co. KG wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 7. Mai 2004 durch Planänderungsbescheid des Oberbergamts vom 6. November 2008 zur Verbesserung des Immissionsschutzes an der Nordgrenze des Aufbereitungsbereichs geändert. Die Änderungen umfassten insbesondere die Verkleinerung der Abbaufäche auf nunmehr 93,06 ha, die Anlage eines Immissionsschutzwalls an der nördlichen Betriebsfläche der Aufbereitungsanlage sowie die Anlage einer Schutzwaldpflanzung auf einer von der ... AG zur Verfügung gestellten Fläche von 3,85 ha. Nach Rücknahme der Klage am 31.

Dezember 2008 stellte das Verwaltungsgericht Leipzig das Klageverfahren durch Beschluss vom 2. Januar 2009 ein.

7 Mit Bescheid vom 22. Juni 2010 genehmigte das Oberbergamt die Übertragung des Bewilligungsfelds auf die Beigeladene. Mit Bescheid vom 25. August 2010 verfügte es, dass die Beigeladene nach dem Erwerb des Bewilligungsfelds Berechtigte und Verpflichtete des Rahmenbetriebsplans ist. Eine wesentliche Änderung des Vorhabens i. S. v. § 52 Abs. 2c BBergG sei damit nicht verbunden. Belange Dritter würden durch die Änderung des Adressaten nicht berührt; zwingende Versagungsgründe nach § 55 BBergG seien nicht ersichtlich.

8 Am 5. Dezember 2011 fand ein Scopingtermin für eine Änderung des Abbauverfahrens von Trockenschnitt auf Nassauskiesung statt. Unter dem 9. Januar 2012 beantragte die Beigeladene einen Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung und Errichtung von drei Grundwassermessstellen. Die in diesem Verfahren beteiligte Klägerin nahm am 7. März 2012 Stellung. Mit Bescheid vom 29. März 2012 erließ der Beklagte den Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung und zur Errichtung von Grundwassermessstellen. Mit Schreiben vom 8. Juni 2012 teilte die Beigeladene dem Oberbergamt mit, dass sie die Nacherkundungsmaßnahmen hinsichtlich der Rohstoffarbeiten und der aktuellen hydrologischen Bedingungen abgeschlossen habe.

9 Unter dem 12. November 2012 stellte die Beigeladene einen Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans zum Aufschluss des Kiestagebaus im Trockenschnitt. Das Oberbergamt sah diesen Antrag als nicht zulassungsfähig an; erforderlich sei eine Überarbeitung der Unterlagen. Auf Nachfrage zur Umsetzung des geänderten Planfeststellungsbeschlusses teilte die Beigeladene mit Schreiben vom 29. Juli 2013 mit, die ... AG habe die Schutzwaldbepflanzung vorgenommen. Der Immissionsschutzwall solle nach Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Aufschluss errichtet werden. Die vorgesehene Erschließungsstraße könne nicht realisiert werden, weil die planfestgestellte Strecke über ein Grabengrundstück verlaufe. Es sei beabsichtigt, einen Berichtigungsantrag zu stellen. Weiterhin sei eine Neubewertung der hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich; dazu seien auf Grundlage des Aufsuchungsbetriebsplans weitere Grundwassermessstellen geteuft worden. Zudem würden derzeit u. a. der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, ein

hydrogeologisches Gutachten sowie die Schallprognose erstellt. Parallel hierzu erfolgte der erforderliche Grunderwerb. Unter dem 23. August 2013 beantragte die Beigeladene die Berichtigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 7. Mai 2004 bezüglich der Erschließungsstraße. Mit Schreiben vom 21. November 2013 reichte die Beigeladene einen überarbeiteten Hauptbetriebsplan zur Aufschließung ein.

- 10 Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 18. Dezember 2014 ließ der Beklagte den Hauptbetriebsplan für den Kiestagebau zu. Die Zulassung umfasst die Errichtung einer Zufahrtsstraße auf den Flurstücken und.. der Gemarkung, Flurstücke der Gemarkung, Flurstücke und. der Gemarkung,, Flurstück..... der Gemarkung, die Abraumbeseitigung, die Gewinnung und Aufbereitung von bergfreiem Kiessand im Trockenschnitt im Bewilligungsfeld auf Teilen der Flurstücke und... der Gemarkung und Flurstücke und... der Gemarkung Die gestattete Abbaufäche beträgt hierbei ca. 20 ha. Eine Beteiligung der Klägerin und der übrigen Bodeneigentümer war zuvor nicht erfolgt.
- 11 Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 übersandte die Klägerin der Beigeladenen einen Vertragsentwurf über die Verpachtung einer Teilfläche des Flurstücks und Flurstück zu landwirtschaftlichen Zwecken. Nachdem die Beigeladene die Klägerin mit E-Mail vom 30. Januar 2015 darauf hingewiesen hatte, dass sie die Flächen „im Zusammenhang mit (ihrem) ... Kiessandtagebau“ benötige und der Vertragszweck die „bergbauliche Nutzung (Abbau von Kies und Sand) gemäß Hauptbetriebsplan innerhalb des dem Pächter gehörenden Bewilligungsfeldes“ sein solle, schlossen die Klägerin und die Beigeladene am 23. Februar 2015 einen entsprechend geänderten Pachtvertrag. Im Hinblick auf eine Doppelverpachtung der Flächen seitens der Klägerin kündigte diese den Pachtvertrag mit Schreiben vom 4. August 2015 zum 31. Dezember 2015. In der Folgezeit erstritt die Beigeladene in einem Zivilrechtsstreit gegen die Klägerin ein Notwegerecht über das Flurstück Nr. ... zu ihrem Flurstück Nr.

- 12 Am 16. Februar 2015 stellte die Beigeladene einen Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen zur Kiesgewinnung im Nassabbau.
- 13 Bereits am 30. Juni 2015 erließ der Beklagte die streitgegenständliche 1. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan vom 18. Dezember 2014. Die Entscheidung umfasst die räumliche Erweiterung des Kiessandtagebaus entsprechend der dem Bescheid beigefügten Anlage 2.
- 14 Mit Schreiben vom 8. September 2015 bat die Klägerin das Oberbergamt um Prüfung, ob Widerrufsgründe für die 1991 erteilte Bewilligung nach § 18 BBergG vorlägen. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 teilte der Beklagte mit, dass die Bewilligung 1998, 2008 und 2011 von Amts wegen geprüft worden sei und aufgrund des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens kein Widerrufsgrund vorliege.
- 15 Unter dem 13. Oktober 2015 wandte sich die Klägerin an die Beigeladene und beanstandete die Durchführung von Tiefbauarbeiten für den Straßenbau auf den Pachtflächen unter Hinweis auf § 7 des Pachtvertrags, der die Errichtung von Bauwerken und die Durchführung von Baumaßnahmen untersage. Die Arbeiten seien umgehend einzustellen. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 wies die Beigeladene den Vorwurf der vertragswidrigen Nutzung der Flächen zurück. Auf den Flächen seien lediglich archäologische Grabungen vorgenommen worden, die mittlerweile abgeschlossen seien. Nunmehr würden die Flächen lediglich als Zuwegung für die dahinter liegenden Flächen benötigt, auf denen ebenfalls archäologische Grabungen durchgeführt würden. Mit weiterem Schreiben vom 23. Oktober 2015 bat die Beigeladene um Einräumung eines Notwegerechts über das der Klägerin gehörende Flurstück der Gemarkung Dieses Wegerecht werde benötigt, um an die dahinter liegenden, in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke und... zu gelangen. Die im Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau vorgesehene Zufahrtsstraße sei bis zur Grenze des Flurstücks, der Gemarkung errichtet worden, wobei das Flurstück der Klägerin für die Zuwegung benötigt werde.
- 16 Unter dem 5. November 2015 wies die Klägerin das Ansinnen der Beigeladenen mit der Begründung zurück, der Planfeststellungsbeschluss sei gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG

durch Zeitablauf außer Kraft getreten, weil mit der Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden sei. Die Beigeladene trat dem mit Schreiben vom 18. November 2015 unter Hinweis auf durchgeführte Aufforstungsmaßnahmen sowie einen fortgesetzten Grunderwerb entgegen.

- 17 Nachdem das Oberbergamt der Klägerin auf deren Anfrage vom 5. November 2015 mitgeteilt hatte, dass für das Bewilligungsfeld ein Hauptbetriebsplan vorliege und ihr mit Schreiben vom 26. November 2015 die entsprechenden Entscheidungen übersandt hatte, erhob die Klägerin mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 Widerspruch gegen den Hauptbetriebsplan und dessen 1. Ergänzung. Zur Begründung des Widerspruchs führte sie aus, ihr Rechtsbehelf sei mangels vorheriger Bekanntgabe nicht verfristet. Unmittelbar nach Erkennbarkeit der Bautätigkeit im Oktober 2015 sei die Klägerin tätig geworden. Frühere Anfragen an die Beigeladene, ob ein Hauptbetriebsplan zum Aufschluss vorliege, seien unbeantwortet geblieben. Mit dem seinerzeit geschlossenen Pachtvertrag lasse sich eine Verfristung nicht begründen, zumal der Vertrag den konkreten Hauptbetriebsplan nicht in Bezug genommen habe. Als Eigentümerin mehrerer im Bewilligungsfeld liegender Grundstücke sei die Klägerin widerspruchsbefugt. Zudem würden wesentliche Teile ihres Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen. Bereits durch den Braunkohletagebau habe sie etwa 20 % des Gemeindegebiets „verloren“; der Tagebau habe einen erheblichen Einfluss auf das von Art. 28 Abs. 2 GG geschützte gemeindliche Erscheinungsbild. Der Hauptbetriebsplan und seine Ergänzung seien in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. Der zugrunde liegende Rahmenbetriebsplan sei außer Kraft getreten. Eine hinreichende Umsetzung des Plans habe bisher nicht stattgefunden. Die durchgeführten Maßnahmen seien nach Art, Umfang und Zielrichtung nicht darauf gerichtet gewesen, das Vorhaben in einem überschaubaren Zeitrahmen zu verwirklichen. Im maßgeblichen 5-Jahreszeitraum seien lediglich die Schutzwaldbepflanzung durchgeführt und - bezogen auf die Gesamtfläche von 129 ha - kleinere Grundstücksflächen erworben worden (insgesamt 16.869 m²). Ein weiterer Grunderwerb durch die Beigeladene und die Errichtung der Erschließungsstraße hätten erst nach Ablauf der in § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bezeichneten Frist im Jahr 2014 stattgefunden; diese Maßnahmen seien nicht berücksichtigungsfähig. Der Hauptbetriebsplan sei schon mit Blick auf den festgestellten Grundwasseranstieg rechtswidrig. Zum einen könne das Vorhaben nicht mehr wie geplant durchgeführt

werden, zum anderen entstände durch den Abbau eine landwirtschaftlich nicht nutzbare Senke. Diese Umstände seien nach § 57c BBergG sowie nach §§ 48, 49 VwVfG zu berücksichtigen. Eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts liege darin, dass der Grundwasseranstieg eine spätere landwirtschaftliche Nutzung auch jener Flächen ausschließe, die nach dem Flächennutzungsplan für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen seien. Im Übrigen sei die Bewilligung nach § 18 Abs. 3 BBergG zu widerrufen.

18 Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2016 wies das Oberbergamt den Widerspruch der Klägerin zurück. Der Widerspruch sei fristgerecht erhoben worden, jedoch fehle die erforderliche Widerspruchsbefugnis. Als Teil der öffentlichen Gewalt könne sich die Klägerin nicht auf das Eigentumsrecht des Art. 14 GG berufen. Eine mögliche Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 84 SächsVerf) scheide aus. Der Klägerin würden keine wesentlichen Teile des Gemeindegebiets einer baurechtlichen Überplanung entzogen. Die Ausweisung der betroffenen Flächen als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan reiche nicht aus, um einen möglichen Eingriff zu begründen. Soweit sich die Klägerin auf eine Widerruflichkeit der Bewilligung nach § 18 Abs. 3 BBergG stütze, handele es sich nicht um eine drittschützende Vorschrift. Im Übrigen sei das Oberflächeneigentum erst im Rahmen des Grundabtretungsverfahrens nach § 77 BBergG zu berücksichtigen. Schließlich habe die Klägerin ihr Widerspruchsrecht durch den Abschluss des Pachtvertrags mit der Beigeladenen zum „Abbau von Kies und Sand gemäß Hauptbetriebsplan“ verwirkt.

19 Die Klägerin hat am 10. August 2016 Klage vor dem Verwaltungsgericht Leipzig erhoben. Sie hat ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren sowie dem parallel geführten Eilverfahren (1 L 859/16) gegen den nachträglich für sofort vollziehbar erklärten Hauptbetriebsplan ergänzt und vertieft. Die Klagebefugnis folge neben der Verletzung ihrer Eigentumsrechte auch aus einer Verletzung von Art. 28 Abs. 2 GG (Beeinträchtigung des Ortsbilds, Entzug wesentlicher Flächen, Beeinträchtigung der im Flächennutzungsplan zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesenen Flächen). Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage sei die Übertragung des Rahmenbetriebsplanes auf die Beigeladene rechtswidrig; die Beigeladene sei auch nicht Begünstigte des - ohnehin unwirksam gewordenen - Rahmenbetriebsplans. Der

Aufsuchungsbetriebsplan habe das Außerkrafttreten des Rahmenbetriebsplans nicht verhindern können. Er sei nicht Bestandteil des Rahmenbetriebsplans gewesen und habe in keinem direkten Zusammenhang zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden gestanden. Darüber hinaus sei der Hauptbetriebsplan wirtschaftlich sinnlos. Nach den gegenüber dem Rahmenbetriebsplan veränderten Grundwasserverhältnissen bestehe derzeit ein Grundwasserspiegel von 1,6 bis 1,9 m, weshalb die Nutzungsmächtigkeit nur noch 0,6 bis 0,9 m betrage. Dies sei mit der berührten Planungshoheit abzuwägen. Dies sei jedoch gerade nicht erfolgt. Dem Tagebau sei auch nicht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG grundsätzlich der Vorrang einzuräumen, da die sog. Rohstoffsicherungsklausel auf den Rohstoff Kies nicht anwendbar sei; sie gelte nur für Rohstoffe zur Energiegewinnung. Schließlich sei auch die im Jahr 1991 erteilte Bewilligung nach § 18 Abs. 3 BBergG zu widerrufen, da die Gewinnung von Bodenschätzen nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen worden sei.

- 20 Die Klägerin hat beantragt,
den Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 2014 über die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Kiessandtagebau sowie den Bescheid über die Zulassung der 1. Ergänzung vom 30. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Juli 2016 aufzuheben.
- 21 Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Eine Rechtsverletzung der Klägerin sei insgesamt nicht ersichtlich. Ihr drohe auch kein Rechtsverlust, da die Planung im Grundabtretungsverfahren erneut geprüft werde. Als Gemeinde könne sich die Klägerin nicht auf ihr Eigentum berufen. Überdies habe sie auch nicht dargelegt, welche Nachteile sie auf den betroffenen Grundstücken erleiden würde. Auch eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie scheide aus. Sämtliche Einwendungen der Klägerin seien im Rahmenbetriebsplanzulassungsverfahren berücksichtigt worden, so dass die Klägerin gemäß § 57a Abs. 5 BBergG mit ihrem Vorbringen präkludiert sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus § 57a Abs. 5 Halbsatz 2 BBergG. Die Regelung bedeute nicht, dass die Belange nach § 48 Abs. 2 BBergG von der Präklusion ausgenommen wären, sondern lediglich, dass Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG auch außerhalb des Planungsverfahrens getroffen werden könnten. Der von der Klägerin herangezogene § 4 Abs. 1 UmwRG sei nicht anwendbar. Die Bewilligung zugunsten der Beigeladenen

sei weder erloschen, noch liege ein Widerrufsgrund vor. Der Rahmenbetriebsplan sei nach der - wirksamen und rechtmäßigen - Übertragung auf die Beigeladene von dieser auch fristwährend umgesetzt worden (Aufforstungen, Antrag auf Hauptbetriebsplan zur Gewinnung im November 2013; Hauptbetriebsplan für Grundwassermessstellen). Der angefochtene Hauptbetriebsplan sei auch im Übrigen rechtmäßig. Die von der Klägerin bezweifelte Wirtschaftlichkeit des Vorhabens berühre sie nicht in eigenen Rechten.

22 Die Beigeladene hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

23 Die Klägerin sei nicht in ihren Rechten verletzt. Entgegen deren Behauptungen sei das Abbauvorhaben durchaus wirtschaftlich. Durch den Hauptbetriebsplan sei eine Fläche von ca. 20 ha zum Abbau freigegeben worden, wodurch 1.100.000 t Rohkies gewonnen werden könnten. Der Abbau solle auf dem in ihrem Eigentum stehenden, etwa 5,5 ha großen Flurstück Nr. ..., der Gemarkung beginnen, das über keine eigene Verkehrsflächenanbindung verfüge. Deshalb würden Grundstücke der Klägerin als Zuwegung benötigt; vor dem Landgericht Leipzig sei ein Klageverfahren auf Einräumung eines Notwegerechts anhängig. Mit dem abgebauten Kies solle die nahe gelegene Großbaustelle der Autobahn A 72 beliefert werden. Entsprechend der Lieferverpflichtungen seien hierfür insgesamt 300.000 t Kies erforderlich; der Belieferungszeitraum sei vertraglich fixiert. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin habe diese ihr Klagerecht verwirkt. Dies ergebe sich nicht nur aus dem Pachtvertrag vom Februar 2015; hinreichende Kenntnis von dem Tagebauvorhaben habe die Klägerin bereits durch eine von der Beigeladenen im März 2015 veranstaltete Bürgerversammlung erlangt. Die Beigeladene bestreite, dass sich die Klägerin vergeblich nach dem Vorliegen eines Hauptbetriebsplanes erkundigt habe. Die Beigeladene sei im Vertrauen auf den Bestand des Hauptbetriebsplans die vorgenannten Lieferverpflichtungen eingegangen. 2015 habe sie die Erschließungsstraße für etwa 650.000 € errichtet und es seien archäologische Grabungen durchgeführt worden. Die Behauptung der Klägerin, dass ein Grundwasseranstieg die Nutzungsmöglichkeit des Tagebaus einschränke, sei unzutreffend. Die Daten der Grundwassermessstellen belegten lediglich eine geringfügige Veränderung im Vergleich zu den im Planfeststellungsverfahren

zugrunde gelegten Annahmen. Der erst nach der Klagerücknahme durch die ... AG unanfechtbar gewordene Planfeststellungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan sei nicht gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft getreten. Bereits am 21. November 2013 habe die Beigeladene dem Antrag auf Erlass des Hauptbetriebsplans gestellt. Schon vorher, nämlich im März 2012, habe das Oberbergamt den im Januar 2012 beantragten Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung und Errichtung von Grundwassermessstellen erlassen. In Umsetzung dieses Betriebsplans habe die Beigeladene im Juni 2012 Bohrungen durchgeführt. Im Frühjahr 2013 habe sie mit der Planung der Erschließungsstraße sowie der Abstimmung mit den zuständigen Behörden begonnen. Entgegen den Ausführungen der Klägerin habe sie wesentliche - im Einzelnen bezeichnete - Grundstücksflächen erworben. Auch sei 2015 ein Grundabtretungsverfahren eingeleitet worden. Die im Jahr 2009 durchgeführten Schutzwaldbepflanzungen seien ebenfalls zu berücksichtigen. Überdies seien sämtliche Einwendungen der Klägerin gemäß § 57a Abs. 5 BBergG präkludiert.

24 Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 1. März 2017 - 1 K 1142/16 -, der Klägerin zugestellt am 31. März 2017, abgewiesen. Die Anfechtungsklage gegen die Zulassung und Ergänzung des Hauptbetriebsplans sei zulässig. Als drittbetroffene Gemeinde sei die Klägerin wegen einer möglichen Verletzung ihrer gemeindlichen Planungshoheit klagebefugt (§ 48 Abs. 2 BBergG i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG). Sie habe ihr „Antragsrecht“ trotz des im Februar 2015 abgeschlossenen Pachtvertrags mit der Beigeladenen nicht verwirkt. Insbesondere habe sie mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt Widerspruch eingelegt, zu dem sie sichere Kenntnis von der Zulassung des Hauptbetriebsplans gehabt habe oder zumindest hätte haben müssen. Besondere Gründe für eine Verkürzung dieser Frist lägen nicht vor.

25 Die Anfechtungsklage sei unbegründet, weil der Hauptbetriebsplan in der Fassung der 1. Ergänzung und der Gestalt des Widerspruchsbescheids die Klägerin nicht in ihren Rechten verletze. Im Rahmen einer Drittanfechtung beschränke sich die gerichtliche Prüfung auf die Verletzung von Normen mit „speziell drittschützendem Charakter“ oder auf Verstöße nach § 4 Abs. 1 UmwRG, die gem. § 4 Abs. 3 der genannten Norm ebenfalls geltend gemacht werden könnten. Nach diesem Maßstab könne sich die Klägerin weder auf eine fehlende Übertragbarkeit des Rahmenbetriebsplans auf die

Beigeladene noch darauf berufen, dass die Bewilligung zu widerrufen (§ 18 Abs. 3 BBergG) oder der Tagebau unwirtschaftlich sei.

26 Der Hauptbetriebsplan sei nicht deshalb gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG aufzuheben, weil die nach § 52 Abs. 2a BBergG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b UVP-V Bergbau für die Tagebaufläche von mehr als 25 ha erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmenbetriebsplanverfahren durchgeführt worden und der Rahmenbetriebsplan nicht gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit außer Kraft getreten sei. Die letztgenannte Vorschrift sei trotz der fehlenden Bezugnahme in §§ 52, 57a BBergG ergänzend anwendbar. Soweit § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG als „Durchführung des Plans ... jede erstmals nach außen erkennbare Verwirklichung des Vorhabens“ definiere, seien die etwa zum Straßenrecht entwickelten Maßstäbe mit Blick auf die beschränkte Zulassungswirkung von Rahmenbetriebsplänen nicht auf das Bergrecht übertragbar. Anders als nach einem straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss mit umfassender Konzentrationswirkung bedürfe es zur Umsetzung eines konkreten bergbaulichen Vorhabens nach einem Rahmenbetriebsplan zwingend eines Hauptbetriebsplans zur Rohstoffgewinnung. Ausreichend sei deshalb, dass der Vorhabenträger die Ernsthaftigkeit seiner Umsetzungsbemühungen durch das „Vorantreiben des gestuften bergrechtlichen Zulassungsverfahrens“ erkennbar werden lasse. Dem habe die Beigeladene bereits durch die erstmalige Beantragung des Hauptbetriebsplans am 12. November 2012 und die Einreichung des überarbeiteten Hauptbetriebsplans am 29. November 2013 genügt. Unabhängig davon habe sie im Jahr 2009 umfangreiche, nach außen erkennbare Schutzwaldanpflanzungen vorgenommen, wie es der Planänderungsbeschluss vom 6. November 2008 vorgesehen habe, und die im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Grundwassermessstellen im Bewilligungsfeld errichtet.

27 Im Übrigen sei die Klägerin mit ihren Einwendungen gegen den Hauptbetriebsplan und dessen Ergänzung gemäß § 57a Abs. 5 BBergG präkludiert. Die Regelung stelle sicher, dass Einwendungen, die gegen das Vorhaben geltend gemacht werden könnten, grundsätzlich nur einmal, und zwar im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und abschließend behandelt würden. Die Klägerin sei mit ihren Einwendungen ausgeschlossen, da sie sich nicht etwa auf schwerwiegende Bergschäden berufe, die

von der Präklusionswirkung nicht umfasst würden, sondern auf Belange, die entweder bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 7. Mai 2004 gewesen seien („landwirtschaftliche Einwände“) oder zumindest bereits im Planfeststellungsverfahren hätten vorgebracht werden können und müssen (Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit und des einfachrechtlichen Bodeneigentums).

28 Unabhängig von der eingetretenen Präklusion liege eine Verletzung von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG oder dem einfachrechtlich geschützten Oberflächeneigentum der Klägerin nicht vor. Eigene konkrete Planungen, die durch die Vorhabenzulassung nachteilig betroffen wären, könne die Klägerin nicht vorweisen; insbesondere genüge ihr Hinweis auf den Flächennutzungsplan nicht. Wesentliche Teile ihres Gemeindegebiets (4.621 ha) seien nicht betroffen; durch den Hauptbetriebsplan sei nur eine Fläche von etwa 20 ha zum Aufschluss freigegeben. Durch den zugelassenen Trockenschnitt werde auch kein Tagebausee entstehen. Überdies sei die Beigeladene verpflichtet, das Gelände nach dem Ende der Abbauphase in einen nutzbaren Zustand zurückzusetzen und das Geländeprofil wieder aufzufüllen. Die zum Abbau freigegebenen Außenbereichsflächen seien etwa vier Kilometer vom Stadtzentrum entfernt und hätten auf das Ortsbild der Klägerin keinen wesentlichen Einfluss. Soweit § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG auch das einfachgesetzliche Oberflächeneigentum schütze, liege mit Blick auf den grundsätzlichen Vorrang des Rohstoffabbaus (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG) jedenfalls keine schwerwiegende Eigentumsbeeinträchtigung der Klägerin vor, zumal die Rohstoffgewinnung der anderweitigen Nutzung von Außenbereichsflächen vorgehe. Ein besonderes wirtschaftliches oder ideelles Eigeneinteresse an ihren Grundstücken habe die Klägerin nicht geltend gemacht. Angesichts der fehlenden Beeinträchtigung in eigenen Rechten sei die unterbliebene Beteiligung (§ 54 Abs. 2 BBergG) der Klägerin im Zulassungsverfahren für den angefochtenen Hauptbetriebsplan unerheblich.

29 Mit ihrer vom Verwaltungsgericht wegen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufung (eingelegt am 26. April 2017, begründet am 30. Mai 2017) vertieft die Klägerin ihr auf die Anfechtungsklage bezogenes Vorbringen. Darüber hinaus begehrt sie nunmehr die gerichtliche Feststellung, dass der Rahmenbetriebsplan „gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG“ außer Kraft getreten ist.

- 30 Die Zulassung des angefochtenen Hauptbetriebsplans sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten sowohl als Grundeigentümerin als auch als Trägerin des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. § 48 Abs. 2 BBergG vermittele der Klägerin Drittschutz. Die von der Beklagten in der Berufungsverhandlung erneut bestrittene Klagebefugnis liege ohne weiteres vor. Wegen des großflächigen Vorkommens an Bodenschätzen seien schon jetzt weite Teile ihres Gemeindegebiets einer gemeindlichen Planung entzogen. Von dem etwa 4.621 ha umfassenden Gemeindegebiet seien 960,73 ha tagebaubedingte Wasserflächen, also mehr als 20 % des Gemeindegebiets. Allein der See habe eine Fläche von 900 ha. Die Wasserflächen seien einer gemeindlichen Überplanung und Gestaltung dauerhaft entzogen. Ein weiterer „Flächenentzug“ - gleich welcher Größe - sei für eine expandierende Stadt mit wachsender Bevölkerungszahl nicht hinnehmbar. Diese „Vorschädigung“ habe das Verwaltungsgericht verkannt. Zugleich liege eine erhebliche Eigentumsbetroffenheit vor, die auch im Hauptbetriebsplanverfahren nach § 48 Abs. 2 BBergG berücksichtigt werden müsse. Die Rechte der Klägerin seien durch den Rahmenbetriebsplan weder präkludiert noch „weggewogen“ worden, zumal dieser Plan nur den „Rahmen“ für nachfolgende Hauptbetriebspläne setze, ohne dass ihm eine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG zukomme.
- 31 Der für die Zulassung des Hauptbetriebsplans unabdingbare Rahmenbetriebsplan sei - einschließlich der UVP als unselbstständiger Verfahrensbestandteil (§ 4 UVPG) - durch Zeitablauf nach § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft getreten und darüber hinaus wegen erheblich veränderter tatsächlicher Umstände funktionslos geworden. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG für die „Durchführung“ eines Plans nach außen erkennbare Tätigkeiten von mehr als geringfügiger Bedeutung fordere. Der Rahmenbetriebsplan sei am 2. Januar 2009 unanfechtbar geworden, weshalb die 5-Jahresfrist im Januar 2014 abgelaufen sei. Innerhalb dieses Zeitraums habe die Beigeladene hinreichende Aktivitäten vermissen lassen. Auch bei einer Gesamtschau, wie sie das Verwaltungsgericht vorgenommen habe, seien nur Maßnahmen berücksichtigungsfähig, die der Umsetzung des mit dem Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Abbaus gedient hätten; andere Maßnahmen müssten außer Betracht bleiben. Entsprechendes gelte für Maßnahmen nach Ablauf der 5-Jahresfrist. Die Schutzwallbepflanzung müsse schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht von der Beigeladenen ausgeführt worden sei, sondern von der

... AG. Die Beigeladene und ihr Rechtsvorgänger hätten es schuldhaft versäumt, vor Ablauf der gesetzlichen Frist alles in ihrer Macht stehende zur Aufnahme des Aufschlusses zu tun. Der Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans zur Aufsuchung vom 9. Januar 2012 und die Anträge auf Zulassung des Hauptbetriebsplans zum Aufschluss vom 12. November 2012 und 21. November 2013 seien weder eine „Durchführung“ des Rahmenbetriebsplans noch nach außen erkennbare Tätigkeiten von mehr als geringfügiger Bedeutung. Anträge auf Zulassung von Betriebsplänen könnten ohne weiteres rückgängig gemacht werden; zudem hätten nicht alle Anträge die Kiesgewinnung im Trockenschnitt betroffen.

32 Nach dem Wortlaut wie dem Normzweck von § 75 Abs. 4 VwVfG reiche das bloße Einreichen von Anträgen ohnehin nicht aus. Unter zeitlichen Gesichtspunkten werde einem Vorhabenträger nichts Unmögliches abverlangt, zumal Hauptbetriebspläne gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen seien. Innerhalb der 5-Jahresfrist ließen sich damit zwei „Hauptbetriebsplanphasen“ vollständig absolvieren. Aus den angeblichen Besonderheiten des gestuften bergrechtlichen Zulassungsverfahrens ergebe sich nichts anderes. Das Hauptbetriebsplanverfahren werfe die Zulassungsfrage nicht neu auf, sondern wirke gegenüber dem Rahmenbetriebsplan nur konkretisierend. Die Maßnahmen der Beigeladenen zur Grundwassermessung seien insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung gewesen. Die später angegebenen Grundwasserstände hätten zum Großteil aus Messreihen und Berechnungen eines Dritten, nämlich der Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (....) gestammt. Auch der - näher dargestellte - Grunderwerb der Beigeladenen, der nur 1,32% der Bewilligungsfläche betroffen habe, sei wegen seiner geringen Bedeutung zur Fristenwahrung ungeeignet.

33 Ein Abbau im Trockenschnitt sei wegen des nachträglich eingetretenen Grundwasseranstiegs im Plangebiet nicht mehr möglich; dazu sei ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Planfeststellungsbeschluss könne aufgrund der nachträglich geänderten Verhältnisse nicht mehr umgesetzt werden, sei also funktionslos geworden. Auch dies führe zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Hauptbetriebsplans. Die Beigeladene habe ausdrücklich erklärt, an der Durchführung des Vorhabens nur dann weiter festzuhalten, wenn eine Trocken- und Nassgewinnung der Kiessande erfolge, mehrere Gewässer geschaffen würden und das Vorhaben

in die Gesamtplanung einbezogen würde. Die Beigeladene habe sich mit Schreiben vom 16. Februar 2011 wegen des drohenden Fristablaufs an das Oberbergamt gewandt. Auch daraus werde deutlich, dass die von der Beigeladenen getroffenen Maßnahmen gerade nicht darauf abzielten, das Abbauvorhaben im Trockenschnitt ernstlich in absehbarer Zeit durchzuführen. Das Oberbergamt sei bereits 2012 von einer anstehenden Planänderung ausgegangen; dies werde durch das als Anlage K 33 in Kopie vorgelegte Schreiben an die Klägerin vom 26. Januar 2013 belegt. Der am 5. Dezember 2011 durchgeführte Scopingtermin sei nur vor dem Hintergrund geänderter Planungen verständlich, weil ein solcher Termin für ein unanfechtbar planfestgestelltes Vorhaben nicht erforderlich sei. Die Niederschrift belege, dass sich die hydrogeologischen Randbedingungen durch den Grundwasseranstieg im Tagebau derart verändert hätten, dass der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan „hinsichtlich seiner Abbautechnologie und Wiedernutzbarmachung geändert werden“ solle. Schon im Dezember 2011 habe festgestanden, dass die Kiesgewinnung nicht mehr im Trockenschnitt werde erfolgen können und eine Änderung des Rahmenbetriebsplans erfolgen solle (vgl. Seite 4 der Niederschrift des Scopingtermins). Zu einer solchen Änderung oder Neufassung sei es innerhalb der 5-Jahresfrist nicht gekommen.

34 Rechtswidrig sei der Hauptbetriebsplan auch deshalb, weil er entgegen § 52 Abs. 1 BBergG nicht für zwei, sondern für vier Jahre zugelassen worden sei, ohne dass es dafür sachliche Gründe gebe.

35 Dem Kiessandtagebau stehe darüber hinaus ein überwiegendes öffentliches Interesse i. S. v. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG entgegen, weil der Abbau weder erforderlich noch wirtschaftlich sei. Ökonomisch sinnvoll sei ein Betrieb jedenfalls dann nicht, wenn er auf mittlere Sicht defizitär arbeite. Abzustellen sei auf die Mengen- und Wertverhältnisse sowie die Marktrelevanz des Bodenschatzes (BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2010 - 7 C 16.09). Hier gehe es nicht um einen Rohstoff zur Energieversorgung der Bevölkerung, weshalb kein grundsätzlicher Vorrang des Abbaus bestehe. Die Rohstoffsicherungsklausel finde nur auf Rohstoffe zur Energiegewinnung Anwendung. Ausgehend von den Angaben der Beigeladenen im Raumordnungsverfahren lägen bereits zwei Drittel der Kiessandvorräte unterhalb des Grundwasserspiegels. Nach bisherigem Stand der Zulassung sei eine Gewinnung nur

bis 1 m über dem höchsten Grundwasserstand zulässig, so dass höchstens eine Kiesschicht von 0,6 bis 0,9 Metern abgebaut werden dürfte. Dies liege ersichtlich auch dann nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn es einen Bedarf an Rohkies gebe, wie es die Beigeladene behaupte. Die fehlende Wirtschaftlichkeit des Abbaus sei dem Oberbergamt auch bekannt, wie sich aus einem Aktenvermerk vom 10. März 2016 ergebe.

36 Der Klägerin könne es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht zugemutet werden, ein theoretisch denkbare Grundabtretungsverfahren abzuwarten. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 242 „Garzweiler“) lasse sich entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten nichts anderes ableiten.

37 Der vom Verwaltungsgericht entscheidungstragend herangezogene § 57a Abs. 5 BBergG finde schon angesichts der Unwirksamkeit des Rahmenbetriebsplans keine Anwendung. Als nachträglich eingetretene Tatsachen seien der Grundwasseranstieg und die daraus resultierende Unwirtschaftlichkeit des Abbaus ohnehin nicht präkludiert. Im Geltungsbereich der UVP-Richtlinie schließe das Unionsrecht eine Anwendung von § 57a Abs. 5 BBergG aus.

38 Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2018 hat die Klägerin eine Erweiterung ihrer Klage um den Feststellungsantrag erklärt, dass der Rahmenbetriebsplan „gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG außer Kraft getreten ist“. Die Klageerweiterung sei gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO, § 91 Abs. 1 VwGO auch im Berufungsverfahren zulässig. Es handele sich nicht um ein aliud zum bisherigen Klageantrag. Auf die Drittanfechtungsklage sei der Rahmenbetriebsplan inzident zu prüfen; mit dessen Außerkrafttreten sei die Zulassung des Hauptbetriebsplans rechtswidrig. Unabhängig davon sei die Klageerweiterung auch sachdienlich, weil sie der endgültigen Ausräumung des Streitstoffs zwischen den Beteiligten dienen könne. Der Feststellungsantrag sei zulässig und begründet. Der Rahmenbetriebsplan sei aus den bereits dargelegten Gründen außer Kraft getreten. Mit ihren Einwendungen sei die Klägerin nicht nach § 57a Abs. 5 BBergG präkludiert, weil diese Regelung im eindeutigen Widerspruch zu Unionsrecht stehe, das den Mitgliedern der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie einen umfassenden Zugang zur gerichtlichen Überprüfung gewähre durch Art. 10a Abs. 1 UVP-RL a. F./

Art. 11 Abs. 1 UVP- RL. In den Schutzbereich dieser Regelung falle auch die Klägerin, die seinerzeit Einwendungen im Planfeststellungsverfahren erhoben habe (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 22). Ein Außerkrafttreten des Rahmenbetriebsplans durch Untätigkeit der Beigeladenen könne die Klägerin erst nach Ablauf der 5-Jahresfrist rügen. Eine Klage gegen den planfestgestellten Rahmenbetriebsplan sei seinerzeit weder notwendig noch angezeigt gewesen. Auf die nachträglich eingetretene Funktionslosigkeit des Rahmenbetriebsplans stütze die Klägerin ihren Feststellungsantrag nicht.

39 Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Januar (muss heißen: März) 2017 - 1 K 1142/16 -

1. den Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 2014 über die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Kiessandtagebau sowie den Bescheid über die Zulassung der 1. Ergänzung vom 30. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Juli 2016 aufzuheben und
2. festzustellen, dass der Rahmenbetriebsplan, planfestgestellt mit Beschluss des Beklagten vom 7. Mai 2004, gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG außer Kraft getreten ist.

40 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Feststellungsklage abzuweisen.

41 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Ein zur Aufhebung des Hauptbetriebsplans führender Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 UmwRG liege nicht vor, zumal der obligatorische Rahmenbetriebsplan weder durch Zeitablauf außer Kraft getreten noch funktionslos geworden sei und die im Planfeststellungsverfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach wie vor Bestand habe. Wegen der im gestuften Zulassungsverfahren nur feststellenden Wirkung des Rahmenbetriebsplans habe es keiner konkreten Vorhabenrealisierung im Sinne einer Aufnahme des Abbaubetriebs bedurft. Die Beigeladene habe mit der Durchführung des Rahmenbetriebsplans schon dadurch i. S. v. § 75 Abs. 4 VwVfG begonnen, dass sie im Januar 2012 die Zulassung des Hauptbetriebsplans zur Aufsuchung von Grundwassermessstellen und im

- November 2012 (mit Überarbeitung im November 2013) die Zulassung des angefochtenen Hauptbetriebsplans zum Aufschluss beantragt habe. Darüber hinaus seien die Schutzwaldpflanzungen zu berücksichtigen, die Gegenstand des Planänderungsbeschlusses vom 6. November 2008 und damit Teil des „Plans“ i. S. v. § 75 Abs. 4 VwVfG seien. Hinzu trete der Flächenerwerb der Beigeladenen.
- 42 Materielle Rechte der Klägerin seien ebenso wenig verletzt. Dies gelte schon mit Blick auf den Abschichtungs- und Einwendungsausschluss des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 57a Abs. 5 BBergG. Eine Rückausnahme vom Einwendungsausschluss liege nicht vor, insbesondere mache die Klägerin keine drohenden schweren Bergbauschäden oder Ähnliches geltend. Die Argumentation der Klägerin zur Unionsrechtswidrigkeit des Einwendungsausschlusses nach § 57a Abs. 5 BBergG greife zu kurz. Der Einwendungsausschluss im gestuften bergrechtlichen Zulassungsverfahren sei von der materiellen Präklusion zu unterscheiden, über die das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 17.15 - im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entschieden habe. Dem Unionsrecht sei der Effektivitätsgrundsatz nicht fremd. Es trage durchaus dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Zulassungsverfahren verschiedene Stadien durchliefen, nach deren Abschluss ein uneingeschränkter Rechtsschutz weder geboten noch sinnvoll sei. Unabhängig davon sei der Klägerin ein rechtsmissbräuchliches Verhalten (§ 5 UmwRG) vorzuwerfen. Sie habe das Abbauvorhaben zunächst „positiv beurteilt“ und den planfestgestellten Rahmenbetriebsplan bestandskräftig werden lassen und begehre nunmehr - viele Jahre später - Rechtsschutz gegen nachgelagerte Genehmigungsschritte.
- 43 Eine Verletzung von § 48 Abs. 2 BBergG i. V. m. Art. 28 Abs. 2 GG und dem einfachgesetzlich geschützten Oberflächeneigentum der Klägerin habe das Verwaltungsgericht zutreffend verneint.
- 44 Nach dem Zulassungsregime des Bundesberggesetzes seien Eigentumsbelange im Rahmen der Betriebsplanzulassung nicht zu berücksichtigen; eine Ausnahme gelte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242) im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes nur für

große und komplexe Vorhaben. Die Klägerin müsse sich hinsichtlich ihrer Eigentümerbelange auf ein Grundabtretungsverfahren verweisen lassen. Ungeachtet dessen liege weder eine Verletzung des einfachgesetzlichen Eigentumsrechts noch der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vor. In tatsächlicher Hinsicht sei zu berücksichtigen, dass der angefochtene Hauptbetriebsplan nur eine Fläche von ca. 20 ha betreffe und damit nur etwa 0,43 % des Gemeindegebiets der Klägerin. Selbst bei Abzug der bereits durch Tagebaue und ehemalige Tagebaue in Anspruch genommenen Flächen (etwa der von der Klägerin angeführten Wasserflächen) seien lediglich etwa 0,54 % der „Nettofläche“ des Gemeindegebiets betroffen. Der Umgriff des Rahmenbetriebsplan umfasse etwa 2,8 % der Gesamtfläche. Konkrete oder verfestigte Planungen, die durch den Tagebau nachteilig betroffen würden, könne die Klägerin nicht vorweisen. Überdies sei der Tagebau - wie in der Berufungsverhandlung ausgeführt - im Regionalplan Westsachsen 2008 als Vorranggebiet für den Abbau von Kiesen und Sanden ausgewiesen. Darüber hinaus sei das in der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG zum Ausdruck kommende hervorgehobene Interesse der Allgemeinheit an der Rohstoffsicherung zu berücksichtigen.

45 Auf eine Verletzung von § 52 Abs. 1 BBergG hinsichtlich der Zulassungsdauer könne die Klägerin ihre Drittanfechtungsklage nicht stützen. Ob die Durchführung des Vorhabens wirtschaftlich sinnvoll sei, obliege grundsätzlich allein der unternehmerischen Einschätzung des Bergbauunternehmens.

46 Eine Erweiterung des Kiestagebaus der Beigeladenen vom Trocken- auf Nassschnitt bedürfte zweifelsohne einer Planänderung. Für die Durchführung des planfestgestellten Trockenschnitts sei eine solche Änderung allerdings nicht erforderlich. Die Beigeladene habe zu jeder Zeit eine dem Hauptbetriebsplan entsprechende Abbautiefe erreichen können. Überlegungen zum Übergang auf eine Nassauskiesung beruhten nicht auf vorrangig wirtschaftlichen Erwägungen, sondern dienten u. a. der optimalen Ausnutzung vorhandener Lagerstätten sowie dem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Der von der Klägerin angeführte Scopingtermin sei im Zusammenhang mit künftigen Entwicklungen durchgeführt worden; seine Durchführung stelle die Wirtschaftlichkeit des zugelassenen Abbaubetriebs nicht in Zweifel. Nach fachlichem Kenntnisstand seien wesentliche

Änderungen des Grundwasserspiegels im Bereich des Tagebaus nicht zu erwarten. Aktuelle Messdaten belegten sogar einen für den Abbau günstigeren Grundwasserspiegel als bei Erlass des Hauptbetriebsplans prognostiziert.

47 Die Klageänderung und die Feststellungsklage seien unzulässig. Ein Fall des § 173 Satz 1 i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO liege nicht vor. Der Beklagte willige in die Klageänderung nicht ein. Eine Klageerweiterung im Berufungsverfahren begegne schon grundsätzlichen Bedenken. Die kurz vor der Berufungsverhandlung erklärte Klageänderung sei jedenfalls nicht sachdienlich, zumal sie durch die Einbeziehung einer weiteren bergrechtlichen Zulassungsentscheidung zu einer erheblichen Verzögerung des Rechtsstreits führen würde. Es sei auch zweifelhaft, ob sie zu einer endgültigen Beilegung des Rechtsstreits beitragen könnte. Überdies sei die Feststellungsklage unzulässig und unbegründet. Der bestandskräftig planfestgestellte Rahmenbetriebsplan sei nach wie vor wirksam.

48 Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Feststellungsklage abzuweisen.

49 Auch sie verteidigt das angegriffene Urteil. Die Klägerin verkenne sowohl die Bedeutung und Komplexität des gestuften bergrechtlichen Zulassungsregimes als auch die zahlreichen Maßnahmen, die die Beigeladene nach der Eintritt der Bestandskraft des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans für die Durchführung des Kiessandtagebaus betrieben habe (Beantragung Hauptbetriebspläne, Schutzwaldanpflanzungen, Planung und Erstellung der Erschließungsstraße, umfangreicher Grunderwerb, öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Landesamt für Archäologie; Klage auf Einräumung eines Notwegerechts über zwei Instanzen). Ein „körperlicher“ Abbau des Rohstoffs sei für den „Beginn der Durchführung“ i. S. v. § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG nicht erforderlich gewesen.

50 Mit ihren Einwendungen zum zivilrechtlichen Eigentumsschutz und zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht sei die Klägerin präkludiert. Auch im Berufungsverfahren stütze sie ihre Klage auf Einwendungen, die bereits Gegenstand des vorgeschalteten Rahmenbetriebsplanverfahrens gewesen seien. Der Rahmenbetriebsplan, gegen den sich die Klägerin nie zur Wehr gesetzt habe, sei weder nach § 75 Abs. 4 VwVfG außer

Kraft getreten noch funktionslos geworden. Zu keinem Zeitpunkt habe die Beigeladene erklärt, auf einen Rohstoffabbau im Trockenschnitt verzichten zu wollen. Nach der Übernahme der Lagerstätte sowie dem Erwerb des Bewilligungsfelds habe sie erwogen, die benachbarten Lagerstätten planerisch zu verknüpfen und in beiden Lagerstätten Kiese und Sande sowohl im Trockenschnitt als auch im Nassschnitt abzubauen. Das in der Folge eingeleitete und nunmehr beendete Raumordnungsverfahren, in dem u. a. veränderte hydrologische Verhältnisse erörtert worden seien, habe auf die Rechtmäßigkeit des hier angefochtenen Hauptbetriebsplans keine Auswirkungen. Auch von einer Funktionslosigkeit des Rahmenbetriebsplans wegen veränderter hydrologischer Verhältnisse könne keine Rede sein. Die Beigeladene habe auch nach Erlass des angefochtenen Urteils und der Ablehnung des parallel gestellten Eilantrags den Aufschluss im Trockenschnitt fortgeführt und allein bis Juli 2017 mehr als 15.000 t Rohkies in einer Abbaumächtigkeit von bis zu vier Metern gewonnen. Für den abgebauten Kiessand bestehe nicht nur mit Blick auf die Lieferverpflichtungen der Beigeladenen, sondern auch wegen anderweitiger Baumaßnahmen im Raum Leipzig ein erheblicher Bedarf, dem eine wenig „rosige“ Aufkommenssituation gegenüberstehe; die Beigeladene könne daher auf „keine Tonne“ des Rohstoffs verzichten.

- 51 Die Klageerweiterung im Berufungsverfahren sei unzulässig. Der Feststellungsantrag sei unzulässig und unbegründet; die Beigeladene schließe sich den Ausführungen des Beklagten an.
- 52 Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (vier Bände), die Gerichtsakte des parallel geführten Beschwerdeverfahrens 1 B 34717 (fünf Bände) sowie auf die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (zwei Ordner) verwiesen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 53 Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.
- 54 An die Zulassung der Berufung ist der Senat ungeachtet dessen gebunden (§ 124a Abs. 1 Satz 2 VwGO), dass das klageabweisende Urteil auf mehrere selbstständig tragende

Gründe gestützt worden ist, wobei das Verwaltungsgericht seine Zulassungsentscheidung auf die rechtsgrundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) von Auslegungsfragen nur zu einem jener Gründe gestützt hat. Die Klägerin hat die Berufung fristgerecht eingelegt und begründet (§ 124a Abs.2 und 3 VwGO).

55 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage (Antrag zu 1) der Klägerin gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Kiessandtagebau der Beigeladenen durch den Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 18. Dezember 2014 in der Fassung der 1. Ergänzung durch dessen Bescheid vom 30. Juni 2015 zu Recht abgelehnt (1.)

56 Der erst im Berufungsverfahren gestellte Antrag zu 2, mit dem die Klägerin nunmehr die gerichtliche Feststellung begehrt, dass der durch den Planfeststellungsbeschluss vom 7. Mai 2004 zugelassene Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau „gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG“ - also durch Zeitablauf - außer Kraft getreten ist, ist dagegen als Klageänderung unzulässig (2.).

57 1. Die Anfechtungsklage ist zulässig, aber unbegründet.

58 Die erforderliche Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) liegt vor. Die Klägerin kann geltend machen, durch die angefochtene Zulassung des Hauptbetriebsplans in seiner letzten Fassung in ihren Rechten verletzt zu sein. Zur Geltendmachung einer solchen Rechtsverletzung reicht es in tatsächlicher Hinsicht aus, dass der jeweilige Kläger Tatsachen vorträgt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass er durch den angefochtenen Verwaltungsakt in einer eigenen rechtlich geschützten Position beeinträchtigt ist. Sind die zur Begründung der Rechtsverletzung vorgebrachten Tatsachen streitig oder sonst zweifelhaft, ist die Klärung ihrer Richtigkeit erst im Rahmen der Begründetheit der Klage vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Juli 2014 - 3 B 70.13 -, juris Rn. 18 f. m. w. N.). Dies gilt auch bei der Drittanfechtung von Betriebsplanzulassungen, die auf das Vorliegen eines gesetzlichen „Versagungsgrunds mit drittschützender Wirkung“ nach § 48 Abs. 2 BBergG gestützt werden kann (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2006, BVerwGE 127, 259 Rn. 29 ff.; Urt. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 33; SächsOVG, Urt. v. 26. September 2008 - 4 B 773/06 -, juris Rn. 68). Liegen bereits bei der gebundenen Entscheidung über die Zulassung

eines Betriebsplans Umstände vor, die der Bergbehörde Anlass geben, die Aufsuchung oder Gewinnung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu beschränken oder zu untersagen, hat sie dies bei ihrer Entscheidung durch eine entsprechende Beschränkung oder Versagung der Zulassung zu berücksichtigen.

59 Nach diesen Maßstäben genügt das Vorbringen der Klägerin, die Zulassung des Hauptbetriebsplans in der Fassung der 1. Ergänzung verletzte sie in ihrem wehrfähigen Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 82 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf), weil das zugelassene Vorhaben wesentliche Teile ihres Gemeindegebiets, das durch großflächige Tagebaufolgelandschaften bereits in außergewöhnlichem Umfang „vorgeschädigt“ sei, einer durchsetzbaren Planung entziehe, nach Auffassung des Senats noch den Anforderungen an die Darlegung der Möglichkeit einer Rechtsverletzung. Abwehransprüche einer Gemeinde kommen insbesondere dann in Betracht, wenn das zugelassene Vorhaben eine hinreichend konkretisierte kommunale Planung nachhaltig beeinträchtigt, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder - was hier auch auf der Grundlage des klägerischen Vortrags ersichtlich ausscheidet - kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. März 1992, BVerwGE 90, 96, 100; Urt. v. 7. Juni 2001, BVerwGE 114, 301, 305; Senatsbeschl. v. 18. Mai 1998 - 1 S 766/98 -, ZfB 1998, 202 f.; Urt. v. 26. Juni 2013 - 1 C 8/10 -, SächsVBl. 2014, 107, 109; OVG NRW, Urt. v. 4. September 2017 - 11 D 14.14.AK -, juris Rn. 55).

60 Ob eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit der Klägerin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorliegt und eine darauf gestützte Einwendung im Rahmen des gestuften bergrechtlichen Zulassungsverfahrens gegenüber dem angefochtenen Hauptbetriebsplan noch geltend gemacht werden kann, betrifft nach Auffassung des Senats nicht die Zulässigkeit, sondern die Begründetheit der Anfechtungsklage.

61 Unzulässig ist die Anfechtungsklage auch nicht wegen einer Versäumung der Widerspruchsfrist des § 70 VwGO. Die Klägerin, der zunächst weder die Zulassung des angefochtenen Hauptbetriebsplans vom 18. Dezember 2014 noch dessen 1. Ergänzung vom 30. Juni 2015 amtlich bekannt gegeben wurde, legte mit Schreiben

vom 18. Dezember 2015 innerhalb eines Monats Widerspruch ein, nachdem sie durch die Schreiben des Oberbergamts vom 20. November 2015 sichere Kenntnis von den vorgenannten Entscheidungen erlangt hatte und ihr die Bescheide mit Schreiben vom 26. November 2015 übersandt worden waren. Mit dem Verwaltungsgericht (UA S. 13) geht der Senat allerdings davon aus, dass sich der Klägerin bereits im Februar 2015 bei Abschluss des Landpachtvertrags mit der Beigeladenen zur „bergbaulichen Nutzung (Abbau von Kies und Sand) gemäß Hauptbetriebsplan“ städtischer Grundstücke aufdrängen musste, dass ein Hauptbetriebsplan für den Aufschluss der Kiese und Kiessande vorliegt. Soweit die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 25. Januar 1974, BVerwGE 44, 294, 300; SächsOVG, Urt. v. 21. Oktober 2016 - 1 A 256/15 -, juris Rn. 35 m. w. N.) zum Baurecht anerkannte Jahresfrist für die Einlegung eines Drittwiderspruchs in Fällen nicht bekannt gemachter Baugenehmigungen auf das bergrechtliche Zulassungsverfahren übertragbar ist, wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat (UA S. 12 f.), wurde die Jahresfrist dadurch in Lauf gesetzt und mit der Einlegung des Widerspruchs durch das Schreiben der Klägerin vom 18. Dezember 2015 gewahrt. Zu diesem Zeitpunkt war das verfahrensrechtliche Widerspruchsrecht der Klägerin noch nicht verwirkt. Eine solche Verwirkung kann anerkanntermaßen bereits vor Ablauf der Jahresfrist eintreten (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 - 4 C 4.89 -, Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 102 S. 65). Die Verwirkung bildet einen Anwendungsfall des Verbots widersprüchlichen Verhaltens und besagt, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (BVerwG, Beschl. v. 12. Januar 2004, NVwZ-RR 2004, 314). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete ferner darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde (Vertrauenstatbestand) und sich infolge dessen in seinen Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 a. a. O.). Daran gemessen hatte die Klägerin ihr Widerspruchsrecht im Dezember 2015 nicht verwirkt. Der Landpachtvertrag vom Februar 2015 über die „bergbaulichen Nutzung (Abbau von Kies und Sand) gemäß Hauptbetriebsplan“ war zu diesem Zeitpunkt

bereits durch das Schreiben der Klägerin vom 4. August 2015 gekündigt worden, weshalb er im maßgeblichen Zeitpunkt keine Vertrauensgrundlage im vorgenannten Sinn mehr bilden konnte. Andere Umstände, auf die die Beigeladenen ein Vertrauen hätte stützen können, dass die Klägerin ihr Widerspruchsrecht nicht mehr ausüben würde, liegen nicht vor. Im Übrigen vermag der Senat auch keine Kausalität zwischen einem „vertrauensbegründenden Verhalten“ der Klägerin und der Aufnahme der durch den angefochtenen Hauptbetriebsplan gestatteten Maßnahmen durch die Beigeladene festzustellen.

62 Die Anfechtungsklage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Zulassung des Hauptbetriebsplans vom 18. Dezember 2014 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 30. Juni 2015. Ein Aufhebungsanspruch aus § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 UmwRG liegt nicht vor. Die Zulassung des Hauptbetriebsplans verletzt die Klägerin auch nicht in ihren Rechten i. S. v. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

63

Gegenstand der Anfechtungsklage ist die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Kiessandtagebau „im Trockenschnitt“ auf der im Bescheid des Oberbergamts vom 18. Dezember 2014 (nebst Anlage 2.1) bezeichneten Abbaufäche von etwa 20 ha im Bewilligungsfeld Auf die Drittanfechtungsklage ist der zugelassene Hauptbetriebsplan in der maßgeblichen Fassung seiner 1. Ergänzung nicht etwa umfassend auf seine formelle und materielle Rechtmäßigkeit zu prüfen, wie es die Klägerin mit ihrem Klagevorbringen sinngemäß fordert; dies gilt auch mit Blick auf den Planfeststellungsbeschluss vom 7. Mai 2004, mit dem der obligatorische Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2a BBergG) für den Tagebau zugelassen wurde. Einen Anspruch auf gerichtliche Aufhebung des Zulassungsbescheids für den Hauptbetriebsplan in seiner für die gerichtliche Überprüfung maßgeblichen letzten Fassung hat die Klägerin nur, soweit die angefochtene Zulassungsentscheidung selbst an einem durchgreifendem Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 UmwRG leidet, den die Klägerin als juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG i. V. m. § 61 Nr. 1 VwGO) nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes geltend machen kann, oder die Klägerin durch den vorgenannten Verwaltungsakt in ihren subjektiven Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Bei Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs hat das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage zu Recht als unbegründet angesehen.

64 Der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I. S. 3290) ist nach den Überleitungsvorschriften des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 und den Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts, nach denen Änderungen des Verfahrensrechts auch anhängige Rechtsmittelverfahren erfassen (BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016, BVerwGE 154, 73 Rn. 46 zum UmwRG a. F.) hinsichtlich des durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 erweiterten Anwendungsbereichs eröffnet. Da dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nach wie vor ein enumerativ abschließender Katalog von rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsentscheidungen zugrunde liegt, der mangels planwidriger Regelungslücke selbst dann nicht im Wege der Analogie erweitert werden kann, wenn dies erforderlich erscheinen sollte, um (möglichen) weitergehenden Vorgaben aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention - AK) zu genügen (so BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2013, BVerwGE 149, 17 Rn. 20; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. April 2015 - 1 C 26/14 -, juris Rn. 85 jeweils zum UmwRG a. F.; BayVGh, Beschl. v. 11. April 2018 - 2 CS 18.198 -, juris Rn. 11), hängt das Bestehen eines Aufhebungsanspruchs der Klägerin nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 UmwRG davon ab, dass die angefochtene Zulassung des Hauptbetriebsplans vom Anwendungsbereich des abschließenden Katalogs in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 UmwRG erfasst und die Klägerin insoweit auch rügeberechtigt ist. Diese Voraussetzungen liegen für die hier allein in Betracht kommenden Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 UmwRG nicht vor.

65 Für die Zulassungsentscheidung (i. S. v. § 2 Abs. 6 UVPG) über den Hauptbetriebsplan „kann“ eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG bestehen (sog. potentielle UVP-Pflicht vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 6. Februar 2013 - 1 B 11266/12 -, juris Rn. 33; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. April 2015 - 1 C 26/14 -, juris Rn. 80; VG Darmstadt, Beschl. v. 21. November 2017 - 7 L 4343/17.DA -, juris Rn. 69 ff.), weil für betriebsplanpflichtige bergbauliche Vorhaben, für die nach § 57c BBergG i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine UVP durchzuführen ist, gemäß § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Durchführung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe

der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen ist. Dies gilt auch für die in § 1 Nr. 1 Buchstabe b UVP-V Bergbau bezeichneten Tagebauvorhaben, wobei die vorgenannte Regelung jenen in Anlage 1 zum UVPG als Spezialregelung vorgeht (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 6. Februar 2013 - 1 B 11266/12 -, juris Rn. 35; Keienburg, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl., Anhang zu § 57c Rn. 67). Im obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren mit eingeschlossener UVP sind alle durch ein Bergbauvorhaben „als Ganzes“ (BVerwG, Beschl. v. 21. November 2015 - 7 B 26.05 -, juris Rn. 15) berührten Belange in einem einheitlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend zu prüfen (von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen a. a. O., § 52 Rn. 56). Die UVP-Pflicht richtet sich dabei nach Art und Größe bzw. Leistung des vom Vorhabenträger zur Entscheidung gestellten Vorhabens namentlich unter Berücksichtigung kumulierender Vorhaben (§ 3 b Abs. 2 UVPG). Beim obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren ist die UVP bereits auf der ersten Stufe des Betriebsplanverfahrens verankert, damit die Umweltauswirkungen eines komplexen Vorhabens möglichst frühzeitig dargestellt und beurteilt werden. Eine UVP-Pflicht des - wie hier - nachfolgenden (Aufsuchungs-)Hauptbetriebsplan, der einen abgegrenzten Teilabschnitt des Bergbauvorhabens betrifft, ist bei dieser gesetzlichen Ausgestaltung des Betriebsplanverfahrens damit unionsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. November 2015 - 5 B 26.05 -, juris Rn. 15) - ausgeschlossen. Da auch der angefochtene Hauptbetriebsplan selbst bei isolierter Betrachtung für sich genommen nicht UVP-pflichtig wäre, weil er die maßgeblichen Schwellenwerte des § 1 Nr. 1 UVP-V Bergbau für Tagebauvorhaben nicht erreicht, scheidet die für eine Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG erforderliche potentielle UVP-Pflicht i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG aus.

- 66 Aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG, dessen Anwendung nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere deshalb in Betracht kommt, weil die Zulassung des angefochtenen Hauptbetriebsplans durch einen Verwaltungsakt unter Anwendung umweltbezogener Vorschriften (§ 1 Abs. 4 UmwRG) namentlich des Bundesrechts erfolgte (etwa des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts), kann die Klägerin einen Aufhebungsanspruch schon deshalb nicht herleiten, weil sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwRG bezeichneten anerkannten Umweltvereinigungen gehört, denen das Gesetz insoweit eine Rechtsbehelfsberechtigung vorbehalten hat.

- 67 Unabhängig davon scheidet ein Aufhebungsanspruch gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans aus § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 UmwRG nach Überzeugung des Senats auch deshalb aus, weil diese Zulassung nicht an einem absoluten Verfahrensfehler leidet. Unter dem im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht näher definierten Begriff des Verfahrensfehlers werden nur Verstöße gegen Rechtsvorschriften gefasst, die die äußere Ordnung des Verfahrens, also den Verfahrensablauf als solchen betreffen. Dazu gehören Regelungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstige Verfahrensschritte wie die Durchführung einer UVP (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. November 2017 - 7 A 17.12 -, Leitsatz 1 und juris Rn. 29 f.). Davon zu unterscheiden sind Fehler, die für die Willens- und Entscheidungsfindung relevant sind und u. a. die Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von Verfahrensschritten betreffen.
- 68 Bei Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs ist die Zulassung des angefochtenen Hauptbetriebsplans ohne durchgreifenden Verfahrensfehler erfolgt. Einer UVP oder einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedurfte es in diesem Teil des gestuften bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens nicht, weil für das Gesamtvorhaben des Tagebaus zur „Gewinnung von Kiesen und Kiessanden mit Abbau im Trockenschnitt“ ein obligatorisches Rahmenbetriebsplanverfahren mit UVP planfestzustellen war (§ 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG) und dies auch erfolgte. Die ordnungsgemäße Durchführung der UVP (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG) im obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren, das durch den Planfeststellungsbeschluss vom 7. Mai 2004 abgeschlossen wurde, bestreitet die Klägerin nicht. An einem anderen absoluten Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG leidet die Zulassung des Hauptbetriebsplans ebenso wenig. Allgemeine Voraussetzung der genannten Regelung ist das Vorliegen eines Verfahrensfehlers von vergleichbarer Art und Schwere wie eine unterbliebene UVP oder eine unterbliebene Öffentlichkeitsbeteiligung, wobei der Schweregrad des Fehlers unter Berücksichtigung der unionsrechtlich vorgegebenen Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit (dazu vgl. BVerwG, Urt. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 26 ff.) zu beurteilen ist. Vergleichbar schwer ist ein Verfahrensfehler im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die dem deutschen Gesetzgeber Anlass zur Schaffung von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG gab, insbesondere dann, wenn der Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine

jener Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-RL a. F.) Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen (vgl. EuGH, Urt. v. 7. November 2013 - Rs. C-72/12 - [Altrip], DVBl. 2013, 1597 Rn. 54; OVG NRW, Beschl. v. 20. Februar 2018 - 8 B 840/17 -, juris Rn. 6 ff.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 25 ff.).

69 Ein derartig gravierender Mangel bei der Zulassung des angefochtenen Hauptbetriebsplans kann nach Auffassung des Senat von vornherein nicht darin gesehen werden, dass die im Rahmenbetriebsplanverfahren - unbestritten - fehlerfrei durchgeführte UVP für das Gesamtvorhaben in Anwendung von § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG als unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans durch Zeitablauf unwirksam geworden sein soll, wie es die Klägerin im Klage- und Berufungsverfahren mit eingehender Begründung geltend macht. Insbesondere wäre ein „Unwirksamwerden“ der ordnungsgemäß durchgeführten UVP nicht mit dem vollständigen Fehlen einer solchen Prüfung vergleichbar, wie sie in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG geregelt ist. Auf einen absoluten Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG kann die Klägerin einen Aufhebungsanspruch auch deshalb nicht stützen, weil ihr ersichtlich keine Beteiligungsmöglichkeit genommen wurde, wie dies gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG für Personen nach § 61 Nr. 1 VwGO (Individualkläger) erforderlich ist.

70 Eine „Unwirksamkeit“ der im Rahmenbetriebsplanverfahren für das Gesamtvorhaben ordnungsgemäß durchgeführten UVP, wie sie die Klägerin unter Hinweis auf § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG rügt, begründet auch keinen Aufhebungsanspruch wegen eines relativen Verfahrensfehlers i. S. v. § 4 Abs. 1a UmwRG. Bei Individualklägern setzt die erfolgreiche Geltendmachung eines solchen Fehlers die Verletzung in einem eigenen subjektiven Recht voraus (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), wobei die allgemeine Unbeachtlichkeits- oder Heilungsregelung des § 46 VwVfG (i. V. m. § 1 SächsVwVfZG) in unionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise Anwendung findet (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 20. Februar 2018 - 8 B 840/17 -, juris Rn. 46 ff.). Selbst wenn auf die Drittanfechtungsklage gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans eine Inzidentprüfung des vorangegangenen planfestgestellten Rahmenbetriebsplans zu erfolgen hätte, wie es die Klägerin geltend macht, könnte sie

bei einer Inzidentprüfung des Rahmenbetriebsplans im vorliegenden Klageverfahren nicht „mehr“ verlangen als eine im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung des Änderungsbescheids vom 6. November 2008 fehlerfrei durchgeführte UVP, weil nachträgliche Änderungen der Sach- und Rechtslage im Rahmen der Drittanfechtung eines solchen Planfeststellungsbeschlusses außer Betracht bleiben. Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine ordnungsgemäße UVP durchgeführt und einem darauf bezogenen subjektiven Recht der Klägerin im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

- 71 Ein Außerkrafttreten des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans aufgrund einer Funktionslosigkeit, wie ihn die Klägerin im Berufungsverfahren unter Hinweis auf nachträglich veränderte Grundwasserverhältnisse und deren Auswirkungen auf den Abbau von Kiesen und Kiessanden im Trockenschnitt geltend macht, scheidet nach Überzeugung des Senats aus. Nicht anders als ein Bebauungsplan (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. April 1977, BVerwGE 54, 5) kann auch eine Fachplanung infolge einer nachträglichen tatsächlichen Entwicklung funktionslos und damit „rechtlich obsolet“ (so BVerwG, Beschl. v. 26. Februar 1996 - 11 VR 33.95 -, juris Rn. 28 m. w. N.) werden (Erledigung auf sonstige Weise i. S. v. § 43 Abs. 2 VwVfG). Das ist namentlich dann der Fall, wenn ein Planfeststellungsbeschluss durch äußere Umstände faktisch überholt und schutzwürdiges Vertrauen auf seinen Fortbestand nicht mehr gegeben ist. Wegen der tatsächlichen Entwicklung müssen die Verhältnisse einen Zustand erreicht haben, der die Verwirklichung des Vorhabens auf der dafür vorgesehenen Fläche auf unabsehbare Zeit ausschließt. Sowohl dieser Zustand als auch seine Auswirkungen auf die Verwirklichung des Vorhabens müssen allgemein erkennbar sein, so dass sich kein Vertrauen auf die Verwirklichung des Vorhabens mehr bilden kann (Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 77 Rn. 8). Nach diesen Maßstäben käme eine Funktionslosigkeit des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans für die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Trockenschnitt nur dann in Betracht, wenn der klägerseitig behauptete Grundwasseranstieg den Abbau von Kiesen und Kiessanden im gesamten Umgriff des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau (129 ha) oder zumindest in seinen wesentlichen Teilen erkennbar dauerhaft ausschliesse. Für das Vorliegen eines solchen seltenen (Ausnahme-)Falls sieht der Senat keine greifbaren Anhaltspunkte, auch wenn

im Dezember 2011 ein Scopingtermin zur Änderung des Abbauverfahrens von Trocken- auf Nassschnitt durchgeführt wurde, die Beigeladene eine Umstellung des Abbauverfahrens erwägt, und sich die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet im Laufe der Zeit geändert haben. Die Beigeladene baut - insoweit auch im Berufungsverfahren unstreitig - im Umgriff des angefochtenen Hauptbetriebsplans seit vielen Jahren Kiessande im zugelassenen Trockenschnitt ab und hat - wie im Schriftsatz vom 10. Juli 2017 unbestritten ausgeführt - auf diese Weise auch nach Erlass des angefochtenen Urteils allein bis Juni 2017 etwa 15.000 t Rohkies gefördert. Schon dies schließt die Annahme einer Funktionslosigkeit des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans aus; für die von der Klägerin schriftsätzlich angeregte Einholung eines Sachverständigengutachtens sieht der Senat auch in diesem Zusammenhang keinen Anlass.

72 Gründe, die im vorliegenden Anfechtungsstreit gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans eine richtlinien- oder völkerrechtskonforme (etwa aus Art. 9 Abs. 3 AK hergeleitete) Rechtsfortbildung zur Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten der drittbetroffenen Klägerin erfordern könnten, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

73 Auch im Übrigen ist die Zulassung des angefochtenen Hauptbetriebsplans nicht wegen einer Verletzung drittschützender Verfahrensvorschriften aufzuheben.

74 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der Klägerin kein subjektives Recht auf den Widerruf (§ 18 Abs. 3 BBergG) der wirksam auf die Beigeladenen übertragenen Bewilligung (§ 8 BBergG) zustehen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. Juni 2014 - 1 A 529/11 -, ZfB 2014, 212) und dass die Drittanfechtungsklage nicht auf den bereits mit Bescheid des Oberbergamts vom 25. August 2010 verfügten Wechsel des Vorhabenträgers des Planfeststellungsbeschlusses vom 7. Mai 2004 von der GmbH Co. KG auf die Beigeladene gestützt werden kann (UA S. 13 f.). Soweit eine Beteiligung der Klägerin nach § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG im Verfahren der Hauptbetriebsplanzulassung trotz des vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens erforderlich war, ist ein darin gegebenenfalls liegender Verfahrensmangel in Anwendung von § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG durch das Widerspruchsverfahren geheilt oder zumindest nach § 46 VwVfG

im gerichtlichen Verfahren unbeachtlich, weil der Hauptbetriebsplan als gebundene Entscheidung erlassen wurde. Einen möglichen Verstoß gegen die Regelung des § 52 Abs. Satz 1 BBergG, nach der Hauptbetriebspläne „für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen“ sind, kann die Klägerin als Drittbetroffene nicht rügen.

75 Die Zulassung des Hauptbetriebsplans verstößt auch nicht gegen materiell-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz der Klägerin dienen.

76 Die Zulassung eines Hauptbetriebsplans (§ 52 Abs. 1 BBergG) kommt, soweit die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG gegeben sind, nur dann in Betracht, wenn ihm überwiegende öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG nicht entgegenstehen. Diese öffentlichen Interessen können nach Satz 2 der vorgenannten Regelung zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen. Zu den hiernach im Verfahren der Betriebsplanzulassung berücksichtigungsfähigen Rechten Dritter zählen insbesondere das kommunale Selbstverwaltungsrecht und das - bei Gemeinden nur einfachrechtlich geschützte - Eigentum an Grundstücken (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 33 m. w. N.).

77 Ob es der Klägerin bereits wegen eines Einwendungsausschlusses gemäß § 57a Abs. 5 BBergG rechtlich verwehrt ist, sich wegen des bestandskräftig abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens zum Rahmenbetriebsplans im vorliegenden Klageverfahren gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans auf ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht und auf ihr einfachrechtlich geschützte Bodeneigentum zu stützen, wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat (UA S. 16 f.), kann dahinstehen, weil die vorgenannten subjektiven Rechte der Klägerin das öffentliche Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes jedenfalls nicht überwiegen i. S. v. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG.

78 Die Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes entspricht dem in § 1 Nr. 1 BBergG ausdrücklich niedergelegten Gesetzeszweck der Gewinnung von Bodenschätzen zur Rohstoffversorgung (vgl. SächsOVG, Urt. v. 26. September 2008 - 4 B 773/06 -, juris Rn. 7), wobei die sog. Rohstoffklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG, die bestimmt, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden,

nach gefestigter Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Urt. v. 24. September 1998 - 1 S 369/96 -, juris; Beschl. v. 20. April 2011 - 1 A 514/10 -, SächsVBl. 2011, 233 = ZfB 2011, 243) entgegen einer im Schrifttum vertretenen Auffassung (Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl., § 48 Rn. 19), auf die die Klägerin verweist, nicht auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen beschränkt ist, die der Energieversorgung dienen (so auch Kühne, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen a. a. O., § 48 Rn. 25). Daran ist mit Blick auf den Gesetzeswortlaut und den Zweck des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG insbesondere wegen der besonderen Standortgebundenheit bergbaulicher Tätigkeiten und der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer gesicherten Versorgung mit Rohstoffen festzuhalten.

79 Überdies kommt dem öffentlichen Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes im Umgriff des angefochtenen Hauptbetriebsplans auch deshalb besonderes Gewicht zu, weil der Tagebau durch den Regionalplan Westsachsen von 2008 als Vorranggebiet für den Abbau von Kiessand ausgewiesen ist (Ifd. Nr. 22 der „Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden“ im Anhang 2 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe“ zu Plankapitel 7), wie es der Beklagte in der Berufungsverhandlung zutreffend im Einzelnen ausgeführt hat. Die zielförmige Festlegung eines Vorranggebiets in einem Regionalplan nach sächsischem Landesrecht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsLPLG 2001) schließt andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen unvereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 4 ROG 1998/§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG 2008) und begründet eine strikte Beachtungspflicht (Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 4 Rn. 22) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen „öffentlicher Stellen“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG 1998/2008), zu denen nicht nur das Oberbergamt als Behörde des Beklagten, sondern auch die Klägerin als kommunale Gebietskörperschaft zählt.

80 Neben die raumordnungsrechtliche Beachtungspflicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen tritt das bauplanungsrechtliche Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, das es der Klägerin - und zwar unabhängig von einer Bindungswirkung des bestandskräftig planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans (dazu vgl. BVerwG, Urt. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 35) und einem

Einwendungsausschluss nach § 57a Abs. 5 BBergG - verwehrt, ihre im Umgriff des angefochtenen Hauptbetriebsplans gelegenen Außenbereichsflächen anderweitig zu überplanen; dies gilt auch für nicht rambedeutsame Vorhaben. Insoweit geht der Senat von folgenden Maßstäben aus seinem rechtskräftigen Normenkontrollurteil vom 6. Juni 2018 - 1 C 21/16 - (zur Veröffentlichung in SächsVBl. vorgesehen) unter Randnummer 86 aus:

81 „Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, nach dem Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, (...) enthält einen zwingenden, ‚vor die Klammer des Abwägungsprozesses gezogenen‘ Planungsleitsatz für Ziele der Raumordnung (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2010 - 4 C 8.10 -, juris Rn. 7; SächsOVG, NK-Urt. v. 22. September 2016 - 1 C 35/13 -, juris Rn. 51 ff.), die mit der strikten Bindungswirkung von verbindlichen, letztabgewogenen raumordnerischen Festlegungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) gegenüber öffentlichen Stellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG korrespondiert. Die Raumordnung soll im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange koordinieren und in diesem Zusammenhang u. a. verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen schaffen, die damit je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, aber nicht im Wege der bauplanerischen Abwägung überwunden werden können (BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2017 - 4 BN 3.17 -, juris Rn. 4). Ein solches arbeitsteiliges System der räumlichen Gesamtplanung funktioniert nur, wenn die Entwicklung des gemeindlichen Planungsraums durch die Bauleitplanung als unterste Ebene in der Planungshierarchie mit der des größeren Raums in Einklang gebracht wird (BVerwG, Urt. v. 17. September 2003 - 4 C 14.01 -, juris Rn. 32).“

82 Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB hinsichtlich des als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiets für den Tagebau führt nicht zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans der Klägerin, der für diese Flächen - insoweit „zielwidrig“ - eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Es fordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. Januar 2003, BVerwGE 117, 351 Rn. 17 ff.), der sich der erkennende Senat anschließt, aber ein bauplanerisches Tätigwerden insbesondere dann, wenn die fortbestehende Bauleitplanung die konkrete Realisierung von Zielen der Raumordnung widersprechen würde oder wenn die von den raumordnerischen Zielen gewissermaßen überlagerte Bauleitplanung einen bloßen Torso abgäbe, der zur Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr geeignet ist. Allgemein besteht eine Verpflichtung der Gemeinden, die auf einer höheren Planungsstufe wirksam

festgesetzten Ziele der Raumordnung bei der gemeindlichen Planung „als verbindliche Vorgaben hinzunehmen“ (so BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2017 - 4 BN 3.17 -, juris Rn. 4).

83 Dies gilt auch für die Klägerin. Angesichts ihrer raumordnerischen (§ 4 Abs. 1 ROG) wie bauplanerischen (§ 1 Abs. 4 BauGB) Bindung an das im Regionalplan Westsachsen 2008 wirksam festgelegte „Vorranggebiet für den Abbau von Kiesen und Sanden“ ist es der Klägerin - anders als in dem vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 17.15 - entschiedenen Verfahren der Drittanfechtungsklage einer Gemeinde gegen einen Rahmenbetriebsplan für einen Tagebau zur Gewinnung von Quarzsanden und Quarzkies - rechtlich verwehrt, der Zulassung des angefochtenen Hauptbetriebsplans ihren (teilweise) „zielwidrigen“ Flächennutzungsplan entgegenzuhalten oder eine Verletzung ihrer Planungshoheit aus einer Entziehung wesentlicher Teile des Gemeindegebiets zu rügen. Dies stellt die grundsätzlich bestehende Verpflichtung der Bergbehörden, die gemeindliche Planungshoheit als Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach Maßgabe des Bauplanungsrechts zu beachten (vgl. BVerwG, Ur. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 35), nicht in Frage und gilt unabhängig von einer „naturegebenen Vorbelastung“ (so Keienburg, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen a. a. O., § 57a Rn. 68) als Einschränkung der kommunalen Planungshoheit im Fall lagerstättengebundener Bergbauvorhaben.

84 Überdies scheidet eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit der Klägerin nach Lage der Dinge auch in tatsächlicher Hinsicht aus, wie es das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat (UA S. 18 f.). Der zugelassene Hauptbetriebsplan betrifft nur eine Außenbereichsfläche von etwa 20 ha und damit einen geringen Teil der Gesamtfläche des Gemeindegebiets der Klägerin (4.621 ha), mag dieses auch von großen Tagebauflächen und Tagebaufolgelandschaften geprägt sein. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Ortsbilds der Klägerin liegt angesichts der Entfernung des zugelassenen Abbaubetriebs vom Stadtzentrum der Klägerin nicht vor; auch dies hat das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen (UA S. 19).

85 Aus dem nur einfachrechtlich geschützten Eigentum (vgl. BVerwG, Ur. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 33) der Klägerin an ihren im Umgriff des angefochtenen

Hauptbetriebsplans gelegenen Außenbereichsflächen, die auf Seite 12 ihres Schriftsatzes vom 30. Mai 2017 näher bezeichnet werden, lässt sich ein Aufhebungsanspruch gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans ebenso wenig herleiten. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung des Bodenschatzes ein deutlich höheres Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Klägerin an der Beibehaltung der bisherigen Nutzung ihrer Außenbereichsflächen (vgl. auch Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum a. a. O., § 56 Rn. 225). Auch im Berufungsverfahren hat die Klägerin ein besonderes wirtschaftliches oder ideelles Eigeninteresse an diesen Flächen nicht dargetan. Von einem geringen Eigeninteresse der Klägerin ist umso mehr auszugehen, als sie im Jahr 2015 für einen Teil ihrer Flächen einen Landpachtvertrag mit der Beigeladenen zum Zweck der „bergbaulichen Nutzung (Abbau von Kies und Sand) gemäß Hauptbetriebsplan“ geschlossen hatte, mag sie den Vertrag auch noch im selben Jahr wegen einer Doppelverpachtung gekündigt haben. Weiter berücksichtigt der Senat, dass der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan eine Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau im Trockenschnitt in Anspruch genommenen Flächen vorsieht. Schließlich kommt dem „Abbaueingriff“ in das Oberflächeneigentum der Klägerin im Rahmen von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG auch hinsichtlich des einfachrechtlich geschützten Eigentums deshalb nur geringes Gewicht zu, weil die betroffenen Flächen in einem zielförmig festgelegten „Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sanden“ liegen, in dem eine anderweitige Bodennutzung, wie sie den Vorstellungen der Klägerin entspricht, schon durch die als Inhalts- und Schrankenbestimmungen i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 31 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf anzusehenden Vorschriften des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts - also nicht erst durch den angegriffenen Hauptbetriebsplan - wesentlich eingeschränkt wird.

86 Nach alledem steht das einfachrechtlich geschützte Eigentum an ihren Außenbereichsflächen der Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien Kiese und Kiessande nicht als überwiegendes öffentliches Interesse i. S. v. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG entgegen, ohne dass es einer abschließenden Klärung der in der Berufungsverhandlung eingehend erörterten Rechtsfrage bedarf, ob sich die Klägerin mit ihrer eigentumsbezogenen Einwendung insgesamt auf ein nachfolgendes Grundabtretungsverfahren (§§ 77 BBergG) verweisen lassen muss. Dabei verkennt der Senat nicht, dass ein Bodeneigentümer im gestuften Verfahren der

Betriebsplanzulassung zur Wahrung seiner Rechte schon im eigenen Interesse grundsätzlich gehalten ist, bereits im Verfahren der Rahmenbetriebsplanzulassung Eigentümerrechte geltend zu machen und erforderlichenfalls in einem anschließenden gerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Auf diese Rechtsschutzmöglichkeiten kann die Klägerin nach Auffassung des Senats gegenüber dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 38 SächsVerf jedoch nicht verwiesen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2010 - 7 C 16.09 -, juris Rn. 24), weil der hier in Rede stehende obligatorische Planfeststellungsbeschluss bereits am 7. Mai 2004 - also mehrere Jahre vor der mit Urteil vom 29. Juni 2006 (BVerwGE 126, 205) grundlegend geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Drittschutz von Grundstückseigentümern gegen Rahmenbetriebspläne - erlassen wurde. Vor der grundlegenden Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2006 konnte ein Grundstückseigentümer nicht mit Aussicht auf Erfolg rügen, durch einen Rahmenbetriebsplan in eigenen Rechten aus § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG verletzt zu sein; der Rechtsschutz von Grundstückseigentümern beschränkte sich vielmehr auf das spätere Grundabtretungsverfahren.

87 Aufzuheben ist die Zulassung des Hauptbetriebsplans schließlich auch nicht wegen einer „Unwirtschaftlichkeit“ des Tagebaus der Beigeladenen, wie sie die Klägerin geltend macht. Ob dabei der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass die auf eine „Unwirtschaftlichkeit“ des Abbaus bezogene Einwendung subjektive Rechte der Klägerin nicht betrifft (UA S. 14), mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 24. Juni 2010 - 7 C 16.09 -, juris Rn. 24) zu folgen ist, kann dahinstehen. Die bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans im Jahr 2004 zu prüfende - und nach den Verhältnissen bei Erlass dieser Zulassungsentscheidung zu beurteilende - technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung und Betriebsführung (vgl. SächsOVG, Urt. v. 26. September 2008 - 4 B 773/06 -, juris Rn. 52 m. w. N.) der Beigeladenen wird durch die von der Klägerin im gerichtlichen Verfahren „ins Blaue hinein“ erhobene Rüge eines ökonomisch unsinnig gewordenen Bergbaubetriebs wegen nachträglich veränderter Grundwasserverhältnisse nicht ansatzweise in Zweifel gezogen. Substanzierte Darlegungen zur Unwirtschaftlichkeit eines Abbaus von Kiesen und Kiessanden im Südraum von Leipzig sind dem Berufungsvorbringen der Klägerin weder für den

Zeitpunkt der Zulassung des Rahmenbetriebsplans noch für die Folgezeit nicht zu entnehmen. Solcher Darlegungen bedarf es nach Überzeugung des Senats insbesondere deshalb, weil der Bodenschatz „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ausgesprochen vielseitig verwendbar ist und die langjährig in diesem Wirtschaftssektor tätige Beigeladene - auch im Berufungsverfahren unbestritten - auf entsprechende Lieferverträge für größere Vorhaben Dritter verweisen kann.

88 Die Anfechtungsklage (Antrag zu 1) der Klägerin gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans vom 18. Dezember 2014 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 30. Juni 2015 ist danach unbegründet, ohne dass es auf die Rechtsfrage einer Vereinbarkeit des betriebsplanübergreifenden Einwendungsausschlusses nach § 57a Abs. 5 BBergG mit Unionsrecht, das Vorliegen eines missbräuchlichen oder unredlichen Verhaltens der Klägerin i. S. v. 5 UmwRG oder auf eine Verwirkung ihrer materiellen Abwehrrechte ankäme.

89 Im Hinblick auf die ausführliche Erörterung des § 57a Abs. 5 BBergG in der Berufungsverhandlung merkt der Senat Folgendes an:

90 Die Regelung des § 57a Abs. 5 BBergG bestimmt die Rechtswirkungen der bergrechtlichen Planfeststellung abweichend von § 75 Abs. 1 VwVfG und enthält nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschl. v. 18. Mai 1998 - 1 S 766/97 -, ZfB 1998, 204; ebenso Keienburg, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen a. a. O., § 57a Rn. 26; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum a. a. O. § 57a Rn. 45) eine Vorschrift zur betriebsplanübergreifenden materiellen Präklusion im gestuften Zulassungsverfahren nach dem Bundesberggesetz. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen Einwendungen, die gegen das Vorhaben geltend gemacht werden, nur einmal, und zwar im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und abschließend behandelt werden. Dies bedeutet nicht den Ausschluss möglicher Einwendungen, sondern begründet nur die Notwendigkeit, alle Einwendungen, die gegen das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Vorhaben geltend gemacht werden können, bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend zu machen (Senatsbeschl. v. 18. Mai 1998 a. a. O. unter Hinweis auf BT-Drs. 11/4015). Mit diesem Regelungsgehalt unterscheidet sich § 57a Abs. 5 BBergG deutlich von der in §

73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG geregelten materiellen Präklusion, deren Unvereinbarkeit mit Art. 10a Abs. 1 UVP-RL a. F. und Art. 11 Abs. 1 Abs. 1 UVP-RL das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris (Leitsatz 1 und Rn. 20) in Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 15. Oktober 2015 - C-137/14 - Kommission gegen Deutschland, juris Rn. 75 ff.) bestätigt hat.

91 Ob Art. 11 UVP-RL so auszulegen ist, dass er auch eine nationale Regelung mit dem vorstehend umschriebenen Inhalt des § 57a Abs. 5 BBergG ausschließt, ist aus Sicht des erkennenden Senats im Hinblick auf die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 15. Oktober 2015 - C-137/14 - insbesondere deshalb klärungsbedürftig, weil der Einwendungsausschluss im gestuften bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu einer Beschränkung jener Gründe führt, die ein Kläger mit einem Rechtsbehelf gegen eine der Richtlinie unterfallende bergrechtliche Vorhabenzulassung geltend machen kann. Im zitierten Urteil vom 15. Oktober 2015 hat der Gerichtshof zur materiellen Präklusion nach § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeführt, dass die Beschränkung von Einwendungen, die ein Kläger gegen eine Verwaltungsentscheidung geltend machen kann, nicht durch Erwägungen gerechtfertigt ist, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es sei „keineswegs erwiesen“, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit der Verwaltungsentscheidung dem Grundsatz der Rechtssicherheit abträglich sein könnte. Ob diese Erwägung - trotz des anders ausgestalteten Einwendungsausschluss - auf § 57a Abs. 5 BBerg übertragen werden muss, obwohl Art. 11 Abs. 4 UVP-RL es einem Mitgliedsstaat gestattet, einen Hoheitsakt nach dem Ablauf von Fristen für behördliche Überprüfungsverfahren der gerichtlichen Kontrolle zu entziehen, liegt für den erkennenden Senat nicht klar auf der Hand, weshalb es eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV insoweit bedarf, als § 57a Abs. 5 BBergG streitentscheidende Bedeutung zukommt. Dies ist aus den oben bereits dargelegten Gründen hinsichtlich des Antrags zu 1 der Klägerin indessen nicht der Fall.

92 2. Die Klageänderung durch den Antrag zu 2 der Klägerin ist unzulässig.

- 93 Bei der Ergänzung des gegen den Hauptbetriebsplan in der Fassung von 2015 gerichteten ursprünglichen Klagebegehrens (Antrag zu 1) um den Feststellungsantrag hinsichtlich der Unwirksamkeit des Rahmenbetriebsplans (Antrag zu 2) aus dem Jahr 2004 handelt es sich um eine Klageerweiterung im Berufungsverfahren, deren Zulässigkeit sich nach § 125 Abs. 1 i. V. m. § 91 VwGO richtet. Der Beklagte und die Beigeladene haben der Klageänderung sowohl schriftsätzlich als auch in der Berufungsverhandlung (Niederschrift v. 16. August 2018, S. 2) ausdrücklich widersprochen. Die zweitinstanzliche Klageänderung erweist sich nach den Umständen des Falles auch nicht als sachdienlich i. S. v. § 91 Abs. 1 VwGO (zur Abgrenzung: SächsOVG, Urt. v. 5. März 2012, SächsVBl. 2013, 214, 217 f. = DVBl. 2012, 1511; nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 19. Juni 2013 - 3 B 86.12 -, juris Rn. 8). Eine Änderung ist in der Regel sachdienlich, wenn sie der endgültigen Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Beteiligten im laufenden Verfahren dient und der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. Dezember 2016 - 4 CN.16 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Jedenfalls an Letzterem fehlt es hier, weil der Streitstoff mit der Einbeziehung des planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans hinsichtlich des Merkmals des „Beginns der Durchführung“ i. S. v. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG wegen streitig gebliebener Tatsachenfragen erweitert und eine gerichtliche Sachverhaltsaufklärung erforderlich werden würde. Auf eine Unwirksamkeit wegen einer Funktionslosigkeit des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans bezieht sich der Antrag zu 2 hingegen nicht; dies hat die Klägerin auf Nachfrage des Senats in der Berufungsverhandlung ausdrücklich erklärt.
- 94 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 95 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe gem. § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Richter am OVG Heinlein
ist aufgrund seiner Abordnung
an ein Bundesministerium an der
Unterschrift gehindert

gez.:
Meng

Beschluss vom 17. August 2018

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 60.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG. Eine Erhöhung des erstinstanzlich zutreffend festgesetzten Streitwerts im Hinblick auf die wirkungslos gebliebene Klageerweiterung im Berufungsverfahren ist nicht veranlasst (vgl. BGH, Beschl. v. 7. November 2017 - XI ZR 529/17 -, juris Rn. 8 f.).
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Richter am OVG Heinlein
ist aufgrund seiner Abordnung
an ein Bundesministerium an der
Unterschrift gehindert

gez.:
Meng